

Anlage zum Wettbewerblichen Verfahren

Vertragsentwurf für Dienstleister*innen des Projektes „Gute Arbeit bei Zuwendungsempfängenden“

Inhalt:

1. Präambel.....	2
2. Gegenstand des Auftrages.....	2
3. Leistungen der AN.....	3
4. Dynamische Leistungserbringung	7
5. Kooperative Zusammenarbeit	7
6. Urheber- und Nutzungsrecht	7
7. Verpflichtungs- und Haftungsausschluss	8
8. Geheimhaltung	9
9. Rechte Dritter	10
10. Vergütung	10
11. Verzug.....	11
12. Unteraufträge an Dritte.....	12
13. Mängelhaftung	12
14. Kündigung.....	13
15. Schlussbestimmungen	14

Vertragsentwurf

zwischen

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
Kronenstr. 6
10117 Berlin

vertreten durch: Geschäftsführer Dr. Reiner Aster

- im Folgenden: Auftraggeberin (AG)

und

.....
.....

vertreten durch:

- im Folgenden: Auftragnehmerin (AN)

1. Präambel

Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt aus dem „Sonderfonds für arbeitsmarktpolitische Zwecke im Land Berlin“ (SaZ). Dieser Fonds ist zweckgebunden für arbeitsmarktpolitische Zwecke im Land Berlin einzusetzen und wird von der AG – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH - verwaltet und von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales begleitet.

2. Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung von Dienstleistungen für das Projekt „Gute Arbeit bei Zuwendungsempfangenden der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik“ im Land Berlin im Zeitraum vom Tag des Abschlusses dieses Vertrages bis zum 31.12.2020.

3. Leistungen der AN

Der AN erbringt im Rahmen dieses Vertrags im Wesentlichen folgende Leistungen:

(1) Definition der Branche

In einem ersten Schritt hat die AN die Branche zu definieren, um die es geht bzw. gehen soll. Dazu sollen tarifvertragliche Regelungen anhand der Träger/ Unternehmen im Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsbereich des Landes Berlin durch den AN untersucht werden, mit der Möglichkeit der späteren Ausdehnung auf z.B. Jugendhilfeträger bzw. alle sozialen Träger/ Unternehmen, die mit öffentlichen Mitteln des Landes Berlin (und/ oder des Bundes) gefördert werden.

(2) Recherche und Auswertungen

Dieses zweite Aufgabenpaket beinhaltet folgende Aufgaben die AN:

- a) Recherchen zu bestehenden Tarifverträgen und tarifvertraglichen bzw. tarifvertragsähnlichen Regelungen mit Bezug zur Branche (z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien, Haustarifverträge der freien Wohlfahrtsträger, Tarife oder tarifvertragliche Regelungen in Anlehnung an den TVÖD oder den TV-L des Landes Berlin; Tarifvertrag zwischen der Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger der Beruflichen Bildung (BBB) und der GEW/ Verdi für Träger, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II und SGB III anbieten; etc.);
- b) Recherche zu den Entwicklungen auf Bundesebene (Stichwort: Tarifvertrag Soziales, BMAS), einschließlich Untersuchung einschlägiger bundesweiter rechtlicher Regelungen, wie z.B. § 185 SGB III;
- c) Recherche, Analyse, Auswertungen der Vergabeverfahren der Regionalen Einkaufszentren (REZ) der Bundesagentur für Arbeit.

Die Recherchen und Auswertungen etc. gemäß der Buchstaben a) bis c) sind von dem AN in schriftlichen Berichten detailliert und nachvollziehbar zusammenzufassen.

(3) Durchführung von Interviews

Die AN hat mit repräsentativen Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner/ Gewerkschaften, der Berliner Verwaltung und der Träger/ Unternehmen, die öffentliche Fördermittel erhalten, aussagekräftige Interviews durchzuführen und zu dokumentieren, um zu ermitteln, wo aus Sicht der Interviewpartner*innen die Probleme für eine tarifvertragliche Bezahlung liegen, welche Chancen diese beinhaltet und welche Lösungsvorschläge es hier geben könnte.

Die Kernaussagen der Interviews sind detailliert und nachvollziehbar in schriftlichen Berichten zusammenzufassen und zu analysieren. Von dem AN ist dabei aufzuzeigen, ob und ggf. welche Lösungsvorschläge aus den geführten Interviews abgeleitet werden können.

(4) Machbarkeitsstudie

Die AN hat eine Machbarkeitsstudie für tarifvertragliche Regelungen (Land Berlin/ Bund), unter besonderer Berücksichtigung der Heterogenität der Trägerlandschaft und auf Grundlage der vorab definierten Branche zu entwickeln und eigenverantwortlich (und in enger Abstimmung mit der SenIAS) durchzuführen.

Die Machbarkeitsstudie ist schriftlich abzufassen und hat allen relevanten Erkenntnissen, vor allem aus den vorstehenden Nummern (1) bis (3), Rechnung zu tragen.

(5) Ggf. Erstellung von Rechtsgutachten und weiteren Studien

Die AN hat bei Bedarf selber oder durch Dritte Rechtsgutachten und weitere Studien durchzuführen, wenn dies zur Umsetzung des Auftragsgegenstands zweckmäßig und/oder notwendig ist. Eine gesonderte Vergütung dieser Leistungen erfolgt, vorbehaltlich einer expliziten Regelung/ Vereinbarung hierzu, grundsätzlich nicht.

(6) Moderation und Durchführung von Workshops, Veranstaltungen etc.

Weitere Aufgaben des ANs umfassen folgende Leistungen:

- a) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sowie Moderation von Gesprächen und anderen Formaten, wie etwa Veranstaltungen, auf Berliner Ebene und anlässlich von Bund-

Länder-Arbeitsgruppentreffen im benötigten und/oder erforderlichen Umfang;

- b) Zuarbeiten/ vorbereitende Arbeiten zu Bund-Länder-Gesprächen zu tarifvertraglichen Regelungen im benötigten und/oder erforderlichen Umfang;
- c) Gute Arbeit bei Trägern: Konzeptionierung und Durchführung von Workshops (und ggf. anderen Veranstaltungsformaten) u.a. zur Führungskultur, zur Personalrekrutierung, zur Arbeit mit den Zielgruppen des Arbeitsmarktes, zur Fachkräfteentwicklung, zur Weiterbildung und insgesamt zur Mitarbeitenden - Professionalisierung bei Trägern/ Unternehmen.

Der Bieter/ die Bieterin hat unter a) die Möglichkeit, eigene Ideen für entsprechende Veranstaltungen und Fachdialoge zu entwickeln, darzustellen und zu kalkulieren, ggf. in Verbindung mit Ziffer 9). Die Aufgaben der Buchstaben b) und c) sind in Gestalt von schriftlichen Berichten detailliert und nachvollziehbar zusammenzufassen sowie etwaige Ergebnisse herauszuarbeiten und zu analysieren.

(7) Mitarbeit bei der Entwicklung von Instrumenten der Messbarkeit für Gute Arbeit

Die Diskussion um die Frage „Was ist Gute Arbeit und wie kann sie gemessen werden?“ wird schon seit längerem geführt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat beispielsweise schon vor Jahren den „DGB-Index Gute Arbeit“ entwickelt. Bei Punkt 7 geht es darum, die Instrumente zur Messung von guter Arbeit, insbesondere wie sie im Land Berlin und bei den WiSo Partnern/ Gewerkschaften entwickelt wurden, zu recherchieren, zu analysieren und in einem Kurzbericht einen Beitrag zu der Frage zu liefern, wie Gute Arbeit im Zusammenhang mit dem Projektinhalt dieses wettbewerblichen Verfahrens (siehe vor allem Punkte 1. und 2.) definiert und gemessen werden könnte.

(8) Entwicklung eines Vorschlags für einen Tarifvertrag bei Trägern (in der vorab definierten Branche)

Wesentliches Ergebnis des gesamten, hier in Rede stehenden Projektes, ist die Erarbeitung eines Vorschlags für einen Tarifvertrag in

der (vorab genauer zu definierenden) Branche der Zuwendungsempfangenden. Dabei handelt es sich um die Abfassung eines schriftlichen Berichtes, in den die zuvor gewonnenen Erkenntnisse einfließen. Dieser wird der AG, der SenIAS und dem Beirat des Projektes vorgelegt und ggf. im Beirat präsentiert.

(9) Entwicklung und Durchführung einer Sensibilisierungs- und Motivationskampagne für tarifvertragliche Regelungen im Bereich der Trägerlandschaft (Öffentlichkeitsarbeit)

Gute Arbeit und tarifliche Regelungen betreffen in diesem Projekt vor allem die Trägerlandschaft, in erster Linie die Träger der Berliner Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik, wobei – wie oben dargestellt – eine Ausweitung auf weitere Bereiche, Politikfelder und Bundesländer/ Bund vorgesehen ist. Unter Punkt 9. sollen insbesondere die Berliner Träger der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik, aber auch diejenigen aus dem Bereich der Jugendhilfe und aus dem sozialen Bereich, für Gute Arbeit und tarifliche Regelungen sensibilisiert und motiviert werden.

In diesem Zusammenhang wird das von der AN angebotene Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit mit beauftragt.

(10) Berichterstattung: Zwischenberichte und Endbericht

Drei Monate nach Auftrags- und Leistungsbeginn (Fälligkeit) hat die AN einen ersten Zwischenbericht an den Auftraggeber zu übergeben, der über den Projektstart, den bisherigen Projektlauf und die ersten Ergebnisse möglichst detailliert und verständlich Auskunft gibt. Weitere Berichte sind zwingend wie folgt einzureichen:

- für den Zeitraum bis 31.12.2018, fällig am 28.02.2019,
- für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2019, fällig am 30.08.2019,
- für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis 31.12.2019, fällig am 28.02.2020,
- für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2020, fällig am 30.08.2020 und
- der Endbericht, fällig am 31.12.2020.

Die Zwischenberichte müssen nachvollziehbar und möglichst detailliert Auskunft über den Projektfortschritt und die bis dahin erzielten Ergebnisse/ Schlussfolgerungen geben. Der Endbericht muss die gesamten Projektergebnisse zusammenfassen, analysieren und neben den Ergebnissen eine konkrete Handlungs- und Umsetzungsempfehlung für den Auftraggeber im Hinblick auf den Auftragsgegenstand enthalten.

4. Dynamische Leistungserbringung

Nach Erteilung des Zuschlages kann die AG weitere Aufgaben, über die unter Ziffer 3 genannten Aufgaben/ Punkte (1) bis (10) hinaus, hinzufügen oder genannte Aufgaben durch andere ersetzen oder abändern. Zusätzliche Aufgaben werden durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen. Aufgaben, die ersatzlos wegfallen, werden nicht vergütet. Bei einem teilweisen Wegfall werden nur die erbrachten Teilleistungen anteilig vergütet.

5. Kooperative Zusammenarbeit

Die Umsetzung der Aufgaben durch die AN hat in enger Zusammenarbeit mit der AG sowie den zuständigen Dienststellen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bzw. des Landes Berlin und dem noch einzurichtenden Beirat zu erfolgen.

Der AN verpflichtet sich, unabhängig von den schriftlich vorzulegenden Berichten, regelmäßig, zumindest zweimal im Quartal oder anlassbezogen, sich mit der AG bzw. mit SenIAS bzw. mit dem Beirat über den aktuellen Stand und über Schwerpunkte der Tätigkeit abzustimmen.

6. Urheber- und Nutzungsrecht

6.1 Die AN räumt der AG das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Werke in unveränderter, bear-

beiteter oder umgestalteter Form in sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

- 6.2 Die AN versichert, dass sie berechtigt ist, über sämtliche von ihm verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte die AG einzuräumen. Die AN versichert, dass durch diese Maßnahmen keine Rechte Dritter verletzt werden. Die AN stellt die AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes sowie vorhandene Entwürfe.
- 6.4 Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Einräumung der Urheber- und Nutzungsrechte.

7. Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

- 7.1 Die AG darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- 7.2 Die Haftung der AG für Schäden der AN, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.3 Die Haftung der AG gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums

an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die AG von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die AN der AG auf erstes Anfordern unverzüglich frei.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die AN wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 8.2 Die AN wird die ihr zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der AG aushändigen.
- 8.3 Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AG.
- 8.4 Die AN bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die AN verpflichtet sich darüber hinaus, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ihrer Mitarbeiter*innen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese der AG auf Verlangen zuzuleiten. Die AN stellt die AG von etwaigen gemäß §§ 7 und 8 BDSG (bzw. entsprechenden Bestimmungen der DSGVO) erhobenen Schadenersatzansprüchen frei.

9. Rechte Dritter

- 9.1 Die AN garantiert verschuldensunabhängig, dass sie über die erforderlichen Rechte zu der vereinbarten Rechtseinräumung verfügt. Die AN garantiert weiterhin verschuldensunabhängig, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder einschränken.
- 9.2 Die AN übernimmt die allgemeine und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass die AG der AN die Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte zeitnah mitteilt und die AN in die Verhandlungen mit dem Dritten einbindet, diese soweit als möglich der AN überlässt und die AN bei den Verhandlungen mit Dritten in zumutbarem Umfang unterstützt.

10. Vergütung

- 10.1 Die AN erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 3 (1) – (10) eine Vergütung in Höhe von

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 10.3 dieses Vertrages)

Die Gesamtvergütung beträgt demnach EUR.

Die Gesamtvergütung verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

- 10.2 Es werden Teilzahlungen vereinbart, die an die Ablieferung der entsprechenden Teilleistungen gemäß Ziffer 3 (1) – (10) und deren Abnahme durch die AG gebunden sind. Eine Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin ist notwendig.

- 10.3 Die AG und die AN gehen davon aus, dass die AN eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbringt. Die AN wird aus dem Zahlbetrag in Höhe von netto (siehe 10.1) die anteilige Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die AG kann verlangen, dass die AN hierüber an die AG eine Rechnung legt, die die AG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die genauen Angaben in dieser Rechnung werden die Beteiligten noch abstimmen.
- 10.4 Die Höhe der Teilzahlungen hängt vom Projektfortschritt ab. Mit Abnahme der Berichte werden die Teilzahlungen fällig und zwar in folgenden Raten (Nettobeträge):

Erster Zwischenbericht - 3 Monate nach Auftrags- und Leistungsbeginn	EUR
Zweiter Zwischenbericht zum 28.02.2019.....	EUR
Dritter Zwischenbericht zum 30.08.2019	EUR
Vierter Zwischenberichts zum 28.02.2020	EUR
Fünfter Zwischenberichts zum 30.08.2020	EUR
Endbericht zum 31.12.2020.....	EUR

11. Verzug

- 11.1 Die in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Termine sind verbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 11.2 Im Falle einer Überschreitung eines Termins zur Vorlage eines (Zwischen-/ End-) Berichtes zur Abnahme kann die AG eine angemessene Nachfrist setzen. Sofern diese Nachfrist fruchtlos verstreicht, kann die AG ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten bzw. diesen ganz oder teilweise fristlos kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 11.3 Die AN ist im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung verpflichtet, der AG unverzüglich alle Unterlagen, Programme (auch Entwürfe), Dokumentationen (auch Entwürfe) und Daten (jeglicher Art) zu übergeben. Die AN verpflichtet sich, von den über-

reichten Unterlagen keine Kopien (auch digitaler Art) zu fertigen oder zu behalten und eigene Kopien jeglicher Art auch physisch zu vernichten. Davon ausgenommen sind Unterlagen, die den kaufmännischen Geschäftsgang des Projektes dokumentieren und z.B. für Zwecke der Betriebsprüfung bei der AN der Aufbewahrungspflicht unterliegen.

12. Unteraufträge an Dritte

- 12.1 Die AN darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der AG bedienen.
- 12.2 Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der AG vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass die AN ihren Pflichten gegenüber der AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für diesen Vertrag maßgebend sind.

13. Mängelhaftung

- 13.1 Die AN ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 13.2 Kommt die AN ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig nach, so kann die AG – nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten bzw. diesen fristlos kündigen oder die Vergütung mindern oder eine Selbstvornahme auf Kosten der AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die AN offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

14. Kündigung

- (1) Die AG und die AN können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
1. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
 2. Leistungsverzug von mehr als zwei Monaten,

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, so behält die AN den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die AN zu vertreten hat, so steht ihr nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die AG verwertbar sind und die Verwertung für die AG zumutbar ist.
- (4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die AG noch die AN zu vertreten hat, so steht der AN die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.
- (5) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der AG zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

- (6) Sonstige Kündigungsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmangelrechte, bleiben unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die AN kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ihm steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Auch die Aufhebung der soeben vereinbarten Schriftform bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 15.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.5 Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand den Sitz des AG.

Berlin, den

Dr. Reiner Aster
Auftraggeberin (AG)
gsub mbH

AN